

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 17. —

---

(No. 196.) Vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17ten März 1813.; deren Einleitung sich bereits im 7ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 163. Seite 36. abgedruckt findet.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an der Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militär- und Civilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen; es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiernit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Ausschuss, welcher aus 2 Deputirten von den ablichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitige Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen

Jahrgang 1813.

T

und